

Steuerliche Aspekte in Forstbetriebsgemeinschaften

20.09.2025 - Neuseddin

Dipl.-Ing.agr. Ronald Benke, Steuerberater
M.Sc.agr. Christian Benke, Steuerberater

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Landwirtschaftliche Buchstelle

Neue Markstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Tel: 033748 7500

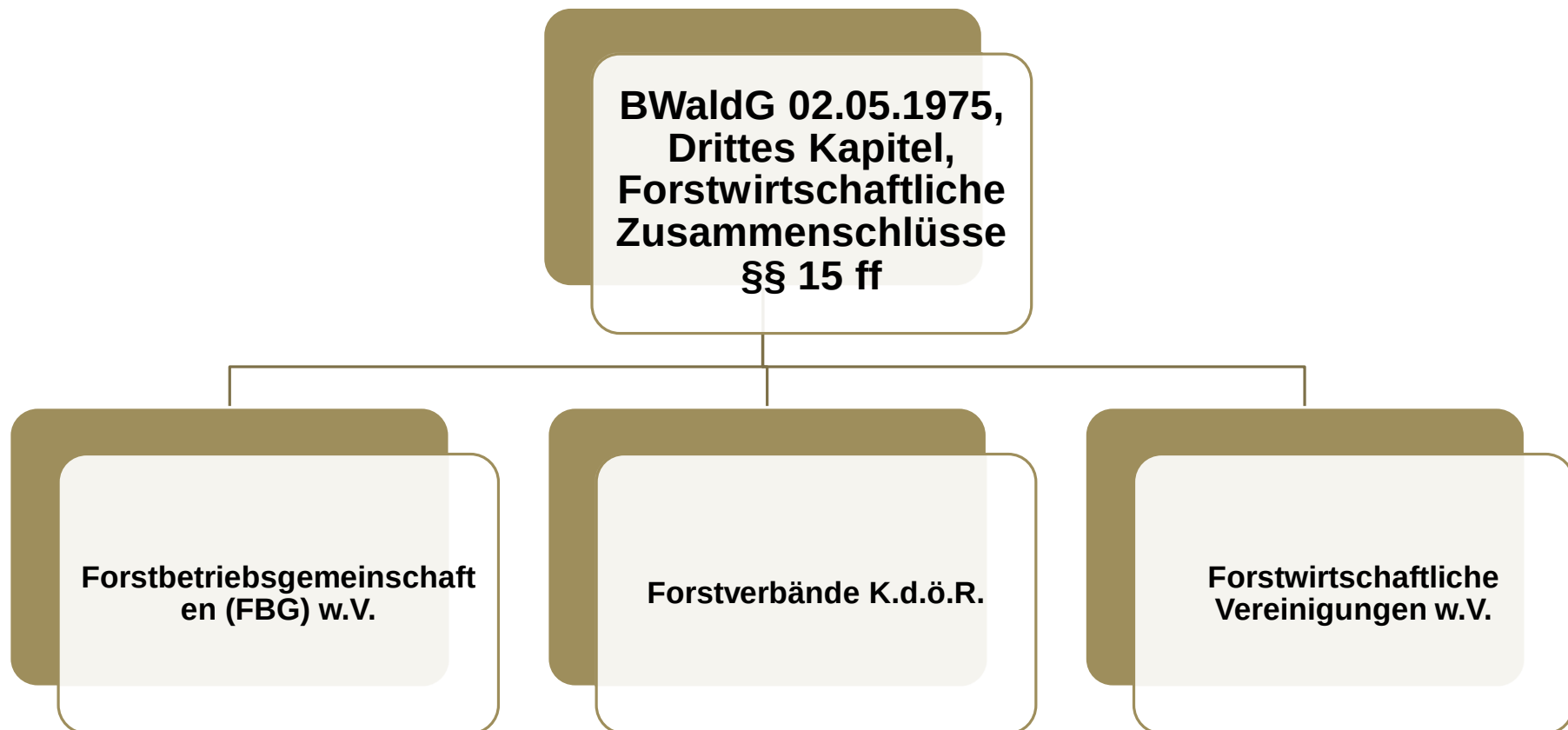
www.benke.de



Ablauf:

1. Rechtsgrundlagen
2. Besteuerung
3. Steuerliche Behandlung von Zuschüssen
4. Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte in Forstbetriebsgemeinschaften

1. Rechtsgrundlagen



1. Rechtsgrundlagen

**Forstbetriebsge-
meinschaften (FBG)**

**Dienstleistungs-
zusammenschluss**

**Besitz- und
Eigentumszusammen-
schluss**

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Forstbetriebsgemeinschaften (FBG)

1.1.1 Dienstleistungszusammenschluss

- am häufigsten in der Praxis anzutreffen
- Mitglieder handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf Basis der Satzung
- Zusammenschluss ist Dienstleister (kein Forstbetrieb)
- Mitglieder sind selbst für Besteuerung an Einkommen- u. Umsatzsteuer verantwortlich

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Forstbetriebsgemeinschaften (FBG)

1.1.2 Besitz- und Eigentumszusammenschluss

- kommt relativ selten vor
- Waldbesitzer übertragen den Besitz bzw. das Eigentum des Waldes auf die FBG
- Zusammenschluss ist der Forstbetrieb, Mitglieder erzielen Einkünfte gem. § 13 EStG
- Gewinnverteilung im Verhältnis der eingebrachten Waldflächen
- FBG ist für die Gewinnfeststellung der Einkünfte aus Forstwirtschaft § 13 EStG und Umsatzsteuer verantwortlich
- Einkünftebesteuerung erfolgt bei den Mitgliedern persönlich

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Forstbetriebsgemeinschaften (FBG)

1.1.3 Rechtsformen

- lt. BWaldG juristische Person des Privatrechts
 - eingetragener Verein e.V. § 21 BGB
 - wirtschaftlicher Verein w.V. § 22 BGB – staatliche Verleihung
 - eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eG
 - GmbH, UG
 - AG
 - KGaA
 - keine Personengesellschaften eGbR, OHG oder KG

2. Besteuerung

2.1 Grundlagen

- FBG sind eigene von der Besteuerung der Mitglieder unabhängige Steuersubjekte
- Verantwortung liegt bei den Vorständen als Organ § 27 i.V.m. § 666 BGB
- UStVA, Umsatzsteuererklärungen
- Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen – wenn keine vollständige Steuerbefreiung vorliegt
- in aller Regel ist eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben
- allgemeine Abgabefristen beachten

2. Besteuerung

2.2 Besteuerung nach Einkommen und Ertrag

- grundsätzliche Steuerpflicht § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG als sonstige juristische Person des privaten Rechts

- Besonderheit:
 - Steuerfreiheit bei der KSt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG und GewSt § 3 Nr. 8 GewStG – nur für Genossenschaften und Vereine
 - wenn:
 - a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände gerichtet

2. Besteuerung

2.2 Besteuerung nach Einkommen und Ertrag

- b. auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
- c. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder

2. Besteuerung

2.2 Besteuerung nach Einkommen und Ertrag

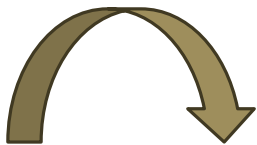
d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder

- **Beachte: § 5 Abs.1 Nr. 14 S.2 KStG**
 - Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen.
 - Darunter fallen die **Einnahmen** aus Tätigkeiten für NICHTMitglieder

2. Besteuerung

2.2 Besteuerung nach Einkommen und Ertrag

- Konsequenzen bei Überschreiten der 10 Prozentgrenze
=>reguläre volle Steuerpflicht mit 15 % KSt und ca. 15 % GewSt
- wenn 10 Prozentgrenze unterschritten wird:
=>Partielle Steuerpflicht aus dem Anteil an nichtbegünstigten Tätigkeiten
z.B. von Nichtmitgliedern R 20 Abs. 1 KStR



Die steuerliche Anmeldung hat bei dem Finanzamt zu erfolgen!

2. Besteuerung

2.3 Aufzeichnungspflichten - Gewinnermittlungsarten

2.3.1 Grundsätze

Frage der Bilanzierung oder Einnahmen- Überschussrechnung (EÜR)

Verein ist kein Formkaufmann nach HGB (anders GmbH oder eG)

⇒ grundsätzlich keine Bilanzierungspflicht

⇒ aber steuerpflichtige Buchführungspflicht gem. § 141 AO wenn:

Gewinn > 80.000 € und der Umsatz > 800.000 €

2. Besteuerung

2.3 Aufzeichnungspflichten - Gewinnermittlungsarten

2.3.2 Aufzeichnungspflichten

Ergeben sich aus:

- a) §§ 140 – 148 AO
- b) EStG z.B. § 4 Abs. 3
- c) UStG § 22
- d) Lohnsteuergesetzgebung – z.B. für Lohnkonten und Lohnsteueranmeldungen

2. Besteuerung

2.3 Aufzeichnungspflichten - Gewinnermittlungsarten

2.3.2 Aufzeichnungspflichten

e) KStG und GewStG mit ergänzenden Pflichten

periodengerechte Aufzeichnung der nichtbegünstigten Einnahmen § 5 Nr. 14 KStG

f) GoBD (BMF-Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in elektronischer Form)

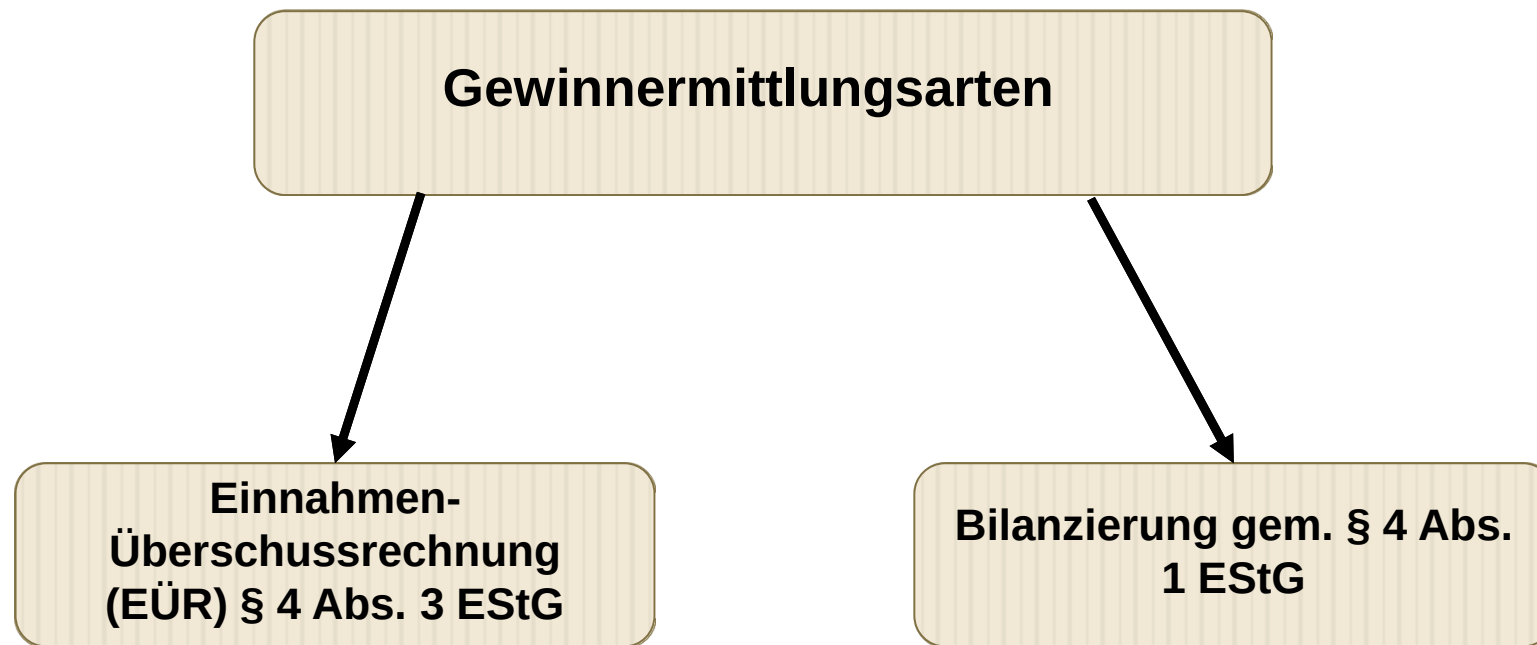
- Keine Buchung ohne Beleg!
- Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit
- internes Kontrollsystem und Datensicherheit

g. Aufzeichnungspflichten für Mitgliedergeschäfte

Abrechnungen von Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften

2. Besteuerung

2.3 Aufzeichnungspflichten - Gewinnermittlungsarten



2. Besteuerung

2.3 Aufzeichnungspflichten - Gewinnermittlungsarten

2.3.3 Einnahmen- Überschussrechnung (EÜR) § 4 Abs. 3 EStG

- Einnahmen werden den Ausgaben gegenübergestellt
- Geldflussprinzip § 11 EStG – Aufzeichnung nach Zufluss und Abfluss
- Jahresabschluss auf Formulare der Finanzverwaltung übersenden
- elektronische Übermittlung an das Finanzamt z.B. via Elster

2. Besteuerung

2.3 Aufzeichnungspflichten - Gewinnermittlungsarten

2.3.4 Bilanzierung § 4 Abs. 1 EStG

- in aller Regel erst mit Überschreiten der Buchführungsgrenzen § 141 AO
- freiwillig möglich
- wenn in der Satzung der FBG geregelt
- periodengerechte Gewinnermittlung (Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten, RAP)

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.1 Grundsätze

Bei nachhaltiger unternehmerischer Tätigkeit unterliegen die Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt der Umsatzsteuer.

Einnahmen für im eigenen Namen erbrachten Leistungen

Anders:

Leistungen im Namen und auf Rechnung der Mitglieder sind regelmäßig durchlaufende Posten

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.1 Grundsätze

FBG kann sich auf Kleinunternehmerregelung § 19 UStG (NEU ab VZ 2024) berufen wenn:

- Vorjahresumsatz < 25.000 €
- laufende Jahr < 100.000 €
- Nettogrenze
- Frist zum Verzicht der Regelung bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres – Bindung 5 KJ
- Beispiel VZ 2025 – Frist bis 28.02.2027 beantragen

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.1 Grundsätze

Vorteile der Kleinunternehmerregelung:

Die Abrechnung der Provision der FBG erfolgt ohne Umsatzsteuer.

Weniger Belastung für die Mitglieder.

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.1 Grundsätze

Bei jedem Auftrag ist der umsatzsteuerliche Status vom Mitglied zu erklären mit Angabe der Anschrift und Steuernummer (UStID)

1. Mitglied ist Kleinunternehmer § 19 UStG – Ausweis – keine USt
2. Mitglied ist Umsatzsteuerpauschalierer gem. § 24 UStG -Ausweis 5,5 v.H. USt
3. Mitglied ist Regelbesteuerer – Ausweis 19 v.H. USt

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.1 Grundsätze

Muster einer Erklärung des Mitglieds

FBG

.....

.....

Name und Anschrift
des Mitglieds:

.....

.....

.....

Erklärung zur Umsatzsteuerveranlagung

- ☐ Ich bin nach § 15 UStG (Regelbesteuerung) umsatzsteuerveranlagt.
- ☐ Ich bin nach § 24 UStG (Pauschalbesteuerung) umsatzsteuerveranlagt.
- ☐ Ich bin als Kleinunternehmer § 19 UStG nicht berechtigt zum Vorsteuerabzug und unterliege auch nicht den Regelungen des § 24 UStG.
- ☐ Ich bin als Privatperson nicht umsatzsteuerlich geführt.

Meine Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lautet:

.....

Im Falle eines Wechsels der steuerlichen Veranlagung:

Jahr des Wechsels:

Wechsel mit welcher Neuveranlagung:

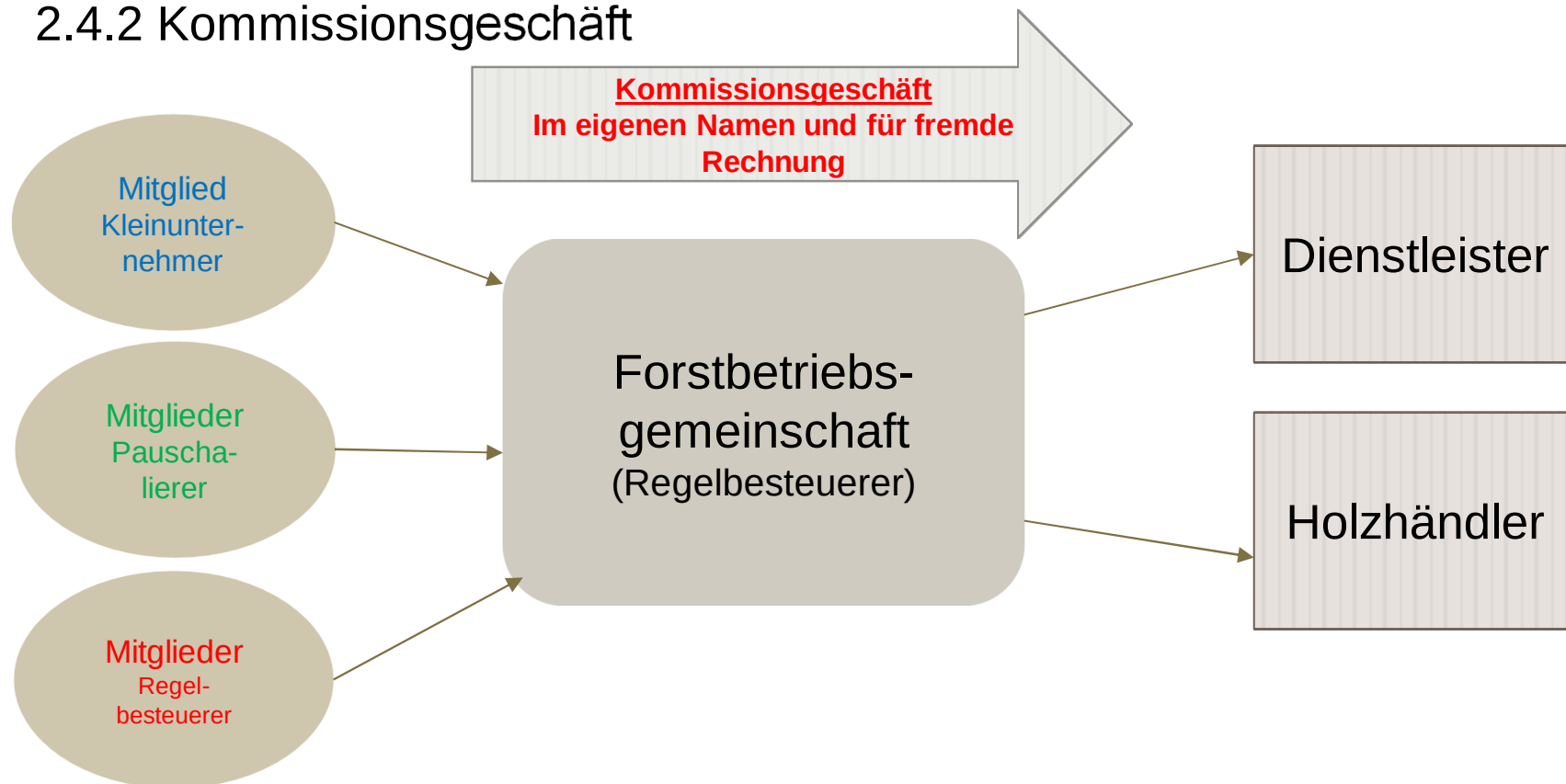
.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.2 Kommissionsgeschäft



2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.2 Kommissionsgeschäft

Fall 1 Mitglied ist Regelbesteuerer

Mitglied: Gustav Lindemann **ustl. Regelbesteuerer**

beauftragt die FBG für einen Holzeinschlag 10.000 € netto

1. FBG beauftragt Holzaufkäufer im eigenen Namen und für fremde Rechnung

2. FBG schreibt Rechnung an den Holzaufkäufer

10.000 netto

1.900 USt 19 v.H.

11.900 Brutto

3. Abrechnung FBG mit Mitglied häufig im Gutschriftswege

10.000 netto

1.900 USt 19 v.H.

11.900 Summe Umsatz Mitglied

-500 abzgl. Provision FBG 5 %

-95 vom Netto

-595 Provision FBG

11.305 Auszahlung an Gustav Lindemann

Hinweis: Gustav Lindemann muss 1.900 USt an FA abführen, kann 95 € Vorsteuer gegenrechnen
 netto verbleiben: 9.500 €

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.2 Kommissionsgeschäft

Fall 2 - Mitglied ist Pauschalierer

Mitglied: Gundula Glücklich **ustl Pauschalierer**

beauftragt die FBG für einen Holzeinschlag 10.000 € netto

1. FBG beauftragt Holzaufkäufer im eigenen Namen und für fremde Rechnung

2. FBG schreibt Rechnung an den Holzaufkäufer

10.000 netto

1.900 USt 19 %

11.900 Brutto

3. Abrechnung FBG mit Mitglied häufig im Gutschriftswege

10.000 netto

550 USt 5,5 v.H.

10.550 Summe Umsatz Mitglied

-500 abzgl. Provision FBG 5 %

-95 vom Netto

-595 Provision FBG

9.955 Auszahlung an Gundula Glücklich

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.2 Kommissionsgeschäft

Fall 3 - Mitglied ist Kleinunternehmer

Mitglied: Jana Schrecklich **ustl Pauschalierer**

beauftragt die FBG für einen Holzeinschlag 10.000 € netto

1. FBG beauftragt Holzaufkäufer im eigenen Namen und für fremde Rechnung

2. FBG schreibt Rechnung an den Holzaufkäufer

10.000 €

1.900 € USt 19.v.H.

10.000 Brutto

3. Abrechnung FBG mit Mitglied häufig im Gutschriftswege

10.000 €

0 keine

10.000 Summe Umsatz Mitglied

-500 abzgl. Provision FBG 5 %

-95 vom Netto

-595 Provision FBG

9.405 Auszahlung an Jana Schrecklich

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.2 Kommissionsgeschäft

- § 3 Abs. 3 UStG

Konsequenzen für die FBG

- Erfassung des Umsatzes 10.000 € und Abführung der Umsatzsteuer 1.900 € an d. FA
- Provision ist Ertrag der FBG
- Die Umsatzsteuer auf die Provision der FBG ist an das Finanzamt abzuführen.
- Gutschrift an das Mitglied
Aufwand 10.000 € in der FBG und Vorsteuerabzug 1.900 € gegenüber dem Finanzamt (bei Regelbesteuerung)

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

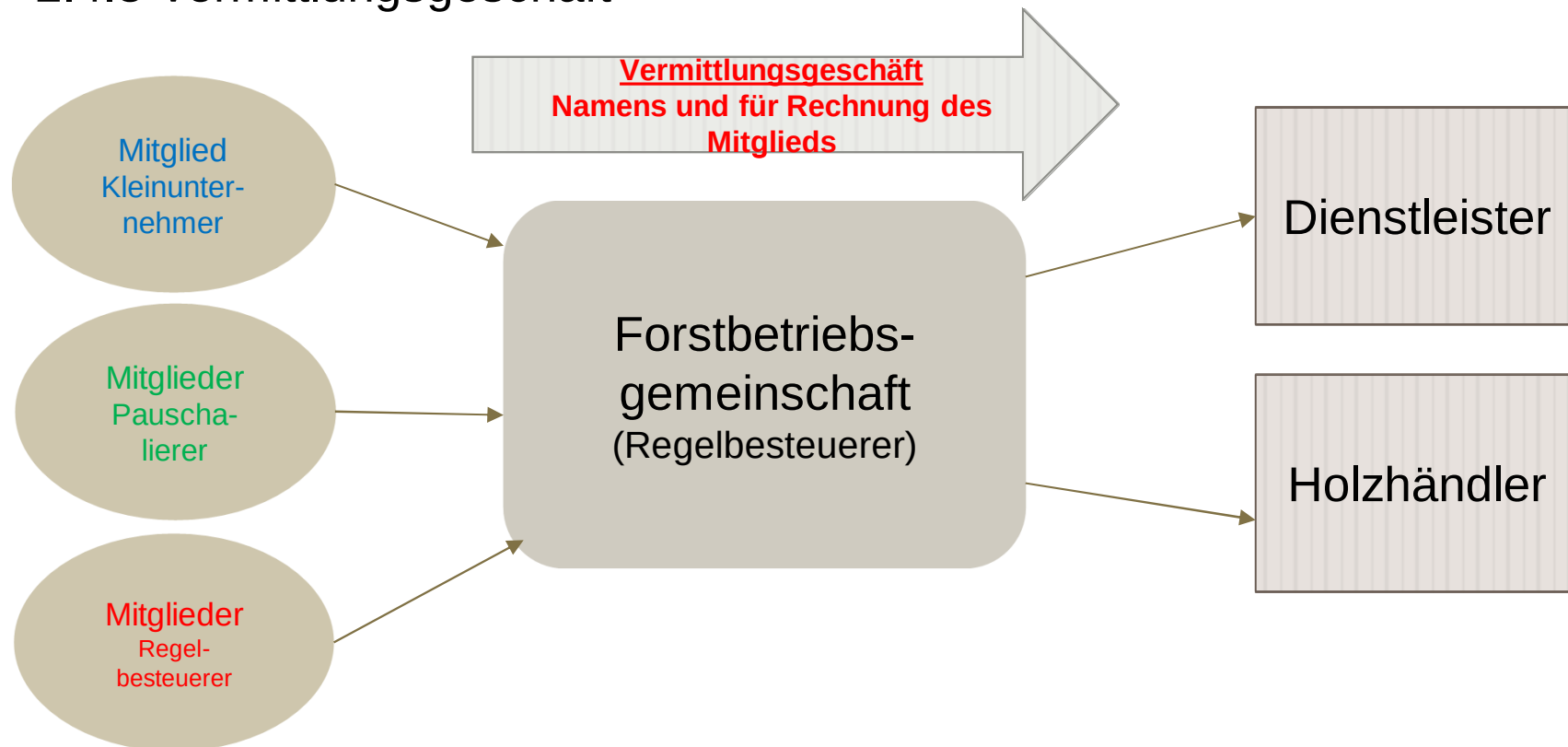
2.4.2 Kommissionsgeschäft

- doppelte Buchführung erforderlich
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten /Rückstellungen
- Bei Sollversteuerung muss die Umsatzsteuer bereits für den Leistungszeitraum abgeführt werden

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.3 Vermittlungsgeschäft



2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.3 Vermittlungsgeschäft

Fall 1 Mitglied ist Regelbesteuerer

Mitglied: Gundula Glücklich **ustl. Regelbesteuerer**

beauftragt die FBG für einen Holzeinschlag 10.000 € netto

1. FBG beauftragt Holzaufkäufer **im Namen und für Rechnung des Mitglieds**

2. FBG erteilt eine Rechnung an Holzaufkäufer Namens und für Rechnung des Mitglieds

10.000 netto

1.900 USt 19 v.H.

11.900 Brutto

3. Abrechnung FBG mit Mitglied häufig im Gutschriftswege Namen und für Rechnung für den Holzaufkäufer

10.000 netto

1.900 USt 19 v.H.

11.900 Summe Umsatz Mitglied

-500 abzgl. Provision FBG 5 %

-95 vom Netto

-595 Provision FBG

11.305 Auszahlung an Gundula Glücklich

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.3 Vermittlungsgeschäft

Fall 2 - Mitglied ist Pauschalierer

Mitglied: Gustav Lindemann **ustl Pauschalierer**

beauftragt die FBG für einen Holzeinschlag 10.000 € netto

1. FBG beauftragt Holzaufkäufer im Namen und für Rechnung des Mitglieds

2. FBG erteilt eine Rechnung an Holzaufläufer im Namen und für Rechnung des Mitglieds

10.000 netto

550 USt 5,5 %

10.550 Brutto

3. Abrechnung FBG mit Mitglied häufig im Gutschriftswege Namens und für Rechnung für den Holzaufkäufer

10.000 netto

550 USt 5,5 v.H.

10.550 Summe Umsatz Mitglied

-500 abzgl. Provision FBG 5 %

-95 vom Netto

-595 Provision FBG

9.955 Auszahlung an Gustav Lindemann

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.3 Vermittlungsgeschäft

Fall 3 - Mitglied ist Kleinunternehmer

Mitglied: Jana Schrecklich

ustl Pauschalierer

beauftragt die FBG für einen Holzeinschlag 10.000 € netto

1. FBG beauftragt Holzaufkäufer im Namen und für Rechnung des Mitglieds

2. FBG erteilt eine Rechnung an Holzaufkäufer im Namen und für Rechnung des Mitglieds

10.000 €

0 keine

10.000 Brutto

3. Abrechnung FBG mit Mitglied häufig im Gutschriftswege im Namen und für Rechnung für den Holzaufkäufer

10.000 €

0 keine

10.000 Summe Umsatz Mitglied

-500 abzgl. Provision FBG 5 %

-95 vom Netto

-595 Provision FBG

9.405 Auszahlung an Jana Schrecklich

2. Besteuerung

2.4 Umsatzbesteuerung

2.4.3 Vermittlungsgeschäft

Konsequenzen für die FBG

- Umsatz von Mitglied ist Durchlaufposten § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG
=>kein Umsatz der FBG
- Umsatzsteuersatz des Mitglieds ist maßgebend – Wichtig ist die Erklärung des Mitglieds!
- Provision ist Ertrag der FBG
- Die Umsatzsteuer auf die Provision ist an das Finanzamt abzuführen.
- Gutschrift
Abrechnung mit dem Mitglied ist Durchlaufposten für die FBG

3. Steuerliche Behandlung von Zuschüssen

3.1 Zuschüsse – institutionell

- wenn für FBG selbst – z.B. Förderung der Zusammenschlüsse



- umsatzsteuerlich nicht steuerbare Zuschüsse

3. Steuerliche Behandlung von Zuschüssen

3.1 Zuschüsse – Mitglieder

Sachverhalt:

- FBG beantragt für die Mitglieder Zuschüsse (z.B. für Kalamitäten) – Sammelantrag
- oder Zuschüsse für die Wiederaufforstung einschließlich Wildschutzzaun u.a.

3. Steuerliche Behandlung von Zuschüssen

3.1 Zuschüsse – Mitglieder

Steuerliche Würdigung:

§ 10 UStG – Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

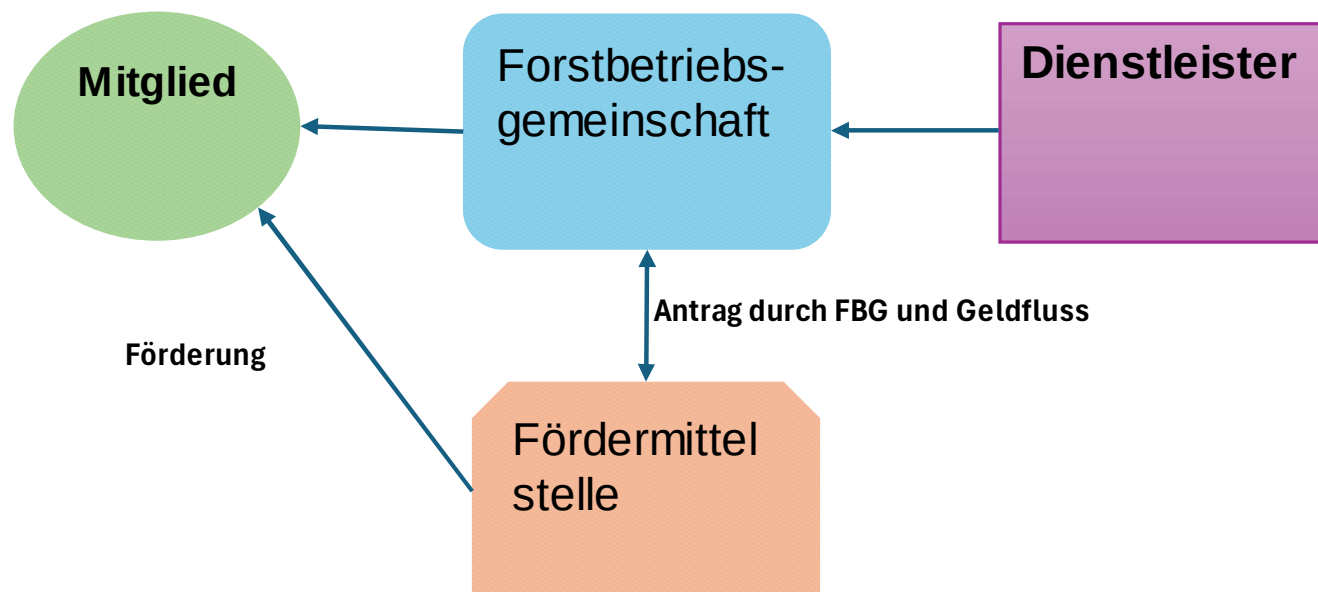
- 1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 2) Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.

3. Steuerliche Behandlung von Zuschüssen

3.1 Zuschüsse – Mitglieder

Beispiel:

Beispiel: Abrechnung von Maßnahmen für ein Mitglied i.V.m. Zuschüsse



3. Steuerliche Behandlung von Zuschüssen

3.1 Zuschüsse – Mitglieder

Beispiel:

Mitglied führt Pflegemaßnahme für 10.000 € netto durch und nutzt dafür einen Dienstleister

Die FBG beantragt für das Mitglied 1.000 € Zuschuss.

3. Steuerliche Behandlung von Zuschüssen

3.1 Zuschüsse – Mitglieder

Beispiel Abrechnung Zuschüsse

Dienstleister berechnet	10.000,00
	<u>1.900,00 19 v.H. USt</u>
Rechnung	<u>11.900,00</u>
abzgl. Zuschuss	1.000,00
Summe	10.900,00
abzgl. Provision der FBG	
z.B. 5 v.H.	
auf Dienstleistung	500,00
auf Zuschuss	<u>50,00</u>
Summe	550,00
	<u>104,50 19 v.H. USt</u>
Summe Provision FBG	654,50

Zahlung Mitglied an FBG	11.554,50
--------------------------------	------------------

4. Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte in Forstbetriebsgemeinschaften

1. Rechtsgrundlagen

- Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) sind Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Bewirtschaftung von Waldflächen.
- Es gibt verschiedene Arten von FBGs, darunter Dienstleistungszusammenschlüsse und Besitz- und Eigentumszusammenschlüsse.

2. Besteuerung

- FBGs sind eigenständige Steuersubjekte und unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, sofern keine Steuerbefreiung vorliegt.
- Die Umsatzbesteuerung erfolgt nach den Grundsätzen der nachhaltigen unternehmerischen Tätigkeit.
- Es gibt spezielle Regelungen für die Besteuerung von Kommissions- und Vermittlungsgeschäften.

4. Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte in Forstbetriebsgemeinschaften

3. Betriebsprüfungen

verstärkte Betriebsprüfungen bei Forstdienstleister und FBG

=> Kontrollmitteilungen

4. Konsequenzen – falscher Steuerausweis

bei falschem Umsatzsteuerausweis –

hohe steuerliche Konsequenzen mit Verzinsung und Strafverfahren

5. Die Nutzung eines Buchführungsprogramms ist sinnvoll (Revisions-sicherheit).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Landwirtschaftliche Buchstelle
Neue Markstraße 6
14929 Treuenbrietzen
Tel: 033748 7500
www.benke.de